



landwirtschaftskammer  
österreich

## Abschrift

An das  
Bundesministerium für Finanzen  
Sektion VI  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien

Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs

Schauflergasse 6  
1014 Wien  
Tel. 01/53441-8580  
Fax: 01/53441-8529  
www.lk-oe.at  
sozial@lk-oe.at

Mag. Marion Böck  
DW: 8585  
m.boeck@lk-oe.at  
GZ: II/2-062012/A-44

**Entwurf eines Bundesgesetz, mit dem das EU-Amtshilfegesetz erlassen wird und das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Gebührengesetz 1957, das Glücksspielgesetz, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, das Flugabgabengesetz, das Neugründungs-Förderungsgesetz, das Stiftungseingangssteuergesetz, die Bundesabgabenordnung, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010, das Normverbrauchsabgabengesetz 1991, das Biersteuergesetz 1995, das Mineralölsteuergesetz 1995, das Alkoholsteuergesetz, das Schaumweinsteuergesetz 1995, das Tabaksteuergesetz 1995, das Tabakmonopolgesetz 1996, das Finanzstrafgesetz und das Ausfuhrerstattungsgesetz geändert werden (Abgabenänderungsgesetz 2012 – AbgÄG 2012) sowie Änderung der Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Umsätze von Abfallstoffen, für die die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht (Schrott-Umsatzsteuerverordnung – Schrott-UStV), Änderung der Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Anforderungen an eine auf elektronischem Weg übermittelte Rechnung bestimmt werden, Verordnung der Bundesministerin für Finanzen zur sechsten Änderung der FinanzOnline-Verordnung 2006 und Verordnung der Bundesministerin für Finanzen zur fünften Änderung der FinanzOnline-Erklärungsverordnung**

**GZ. BMF-010000/0010-VI/1/2012**

Wien, 13. August 2012

Die Landwirtschaftskammer Österreich gestattet sich, dem Bundesministerium für Finanzen zu dem im Betreff angeführten Begutachtungsentwurf folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Zunächst fällt auf, dass die grundlegenden Probleme, die derzeit im Abgabenrecht behoben werden müssten, durch den Entwurf überhaupt nicht angesprochen werden. Das betrifft zunächst die Hauptfeststellung der Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens, für die mit dem Stabilitätsgesetz 2012 der Stichtag mit 1.1.2014 festgelegt wurde, ohne dass gleichzeitig die dazu erforderlichen materiellrechtlichen Änderungen implementiert wor-

2/5

den wären. In zahlreichen zu dieser Frage geführten Vorgesprächen ist deutlich geworden, dass für diese Änderungen bereits erheblicher Zeitdruck besteht und der vorliegende Novellenentwurf unbedingt dafür genützt werden sollte.

Ebenso dringend notwendig ist eine Lösung in der Frage der Grundbuchseintragungsgebühr: Bekanntlich hat der Verfassungsgerichtshof jene Bestimmungen des Gerichtsgebührengesetzes aufgehoben, mit denen der Einheitswert als Bemessungsgrundlage für diese Gebühr festgelegt wird und diese Aufhebung tritt mit Ablauf des 31.12.2012 in Kraft. Ohne Eingreifen des Gesetzgebers würde sich damit nicht nur die Gebühr in den betroffenen Fällen drastisch erhöhen, sondern es wäre auch die Frage der Feststellung des gemeinen Werts völlig ungeklärt. Im schlimmsten Falle hätten die betroffenen Steuerpflichtigen also zu einer deutlich höheren Abgabenlast auch noch die Kosten für die Wertfeststellung zu tragen, wobei nicht einmal absehbar ist, wie eine solche Feststellung auch dann Rechtssicherheit bietet, wenn eine zuständige Behörde sie als unzutreffend erachtet, und der Rechtsunterworfenen dann vor noch weiter reichenden Konsequenzen geschützt ist. Es ist nicht erkennbar, dass der Gesetzgeber in den letzten Jahren jemals derartige Änderungen angestrebt hätte, sodass eine Sanierung auch aus diesem Gesichtspunkt unausweichlich erscheint.

### **Zu Art 2 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988) Frostschäden in der Landwirtschaft – Verteilung**

Im Verlauf des Frühjahres sind in der heimischen Landwirtschaft mehrmals schwere Frostschäden eingetreten. Betroffen sind vor allem der Wein- und Obstbau, bestimmte Ackerkulturen, aber auch Spezialkulturen wie Christbäume und Erdbeeren. Da die Vegetationsperiode durch den Klimawandel früher beginnt, ist auch für die Zukunft zu erwarten, dass Pflanzen für Spätfröste empfindlicher werden. Dies hat nicht nur erhebliche Ertragseinbußen zur Folge; aus einkommensteuerlicher Sicht entsteht dadurch auch das Problem stark schwankender Einkünfte, die in einzelnen Jahren deutlich vom mehrjährigen Durchschnitt abweichen.

Wie von der Landwirtschaftskammer Österreich in ihrem Schreiben an das BMF vom 25.5.2012 ausgeführt, wäre daher die Einführung einer Verteilungsmöglichkeit über drei Jahre (etwa vergleichbar der Regelung des § 37 Abs 9 EStG) in solchen Fällen sachgerecht.

### **Zu Art 2 Z 14 (§ 30c Abs 4 EStG)**

Gemäß § 30c Abs 1 EStG hat ab 1.1.2013 im Rahmen der Abgabenerklärung nach § 10 Grunderwerbsteuergesetz eine Mitteilung durch den Parteienvertreter zu erfolgen, wenn aus

3/5

dem zugrundeliegenden Erwerbsvorgang Einkünfte nach § 2 Abs 3 Z 1 bis 3 und 7 EStG erzielt werden, auch wenn die Veräußerung von der Einkommensteuer befreit ist.

Ein besonderer Fall liegt im Bereich der steuerbefreiten Tauschgeschäfte im Flurbereinigerungsverfahren vor. Die Agrarbehörden wickeln die Flurbereinerungsverfahren ab und stellen die Bescheide aus. Aufgrund des offiziellen Charakters des Verfahrens könnte von der Befassung eines Parteienvertreters Abstand genommen werden und der Bescheid der Behörde sollte als Nachweis über die Steuerfreiheit der Einkünfte ausreichen. Dies würde zur Beschleunigung des Verfahrens und Verwaltungsvereinfachung beitragen.

Im Zuge der Änderung des § 30c EStG ersucht die Landwirtschaftskammer Österreich eine Ergänzung des § 30c EStG oder erlassmäßige Regelung dahingehend vorzunehmen, dass bei Tauschvorgängen im Rahmen eines Zusammenlegungs- und Flurbereinerungsverfahrens eine Mitteilung gemäß § 30c Abs 1 EStG entfallen bzw. durch die Agrarbehörde selbst vorgenommen werden könnte. Gleiches gilt für die Abgabenerklärung nach § 10 GrEStG.

#### **Zu Art 5 Z 44 c (Z 22 der Anlage zu § 10 Abs 2 und § 24 Umsatzsteuergesetz 1994)**

Gemäß den Erläuterungen zum Entwurf soll durch eine Änderung der Z 22 der Anlage zu § 10 Abs 2 und § 24 UStG 1994 z.B. als Treibstoff verwendetes Pflanzenöl nicht mehr dem ermäßigten Steuersatz unterliegen.

Pflanzenöl stellt gerade im agrarischen Produktionszyklus bzw. in ökologisch sensiblen Gebieten (Schotterabbau u.dgl.) eine besonders sinnvolle Treibstoffalternative dar, die einen wichtigen Beitrag zur Verpflichtung - 10% erneuerbare Energie im Verkehr einzusetzen (RL 2009/28/EG) - leisten kann. Neben der dezentralen Energiegewinnung werden bei der Treibstoffproduktion auch wertvolle GVO-freie Futtermittel als Beiprodukt gewonnen und damit zwei Bereiche mit Importabhängigkeiten aus heimischer Produktion bedient.

Im Zusammenwirken mit der bereits beschlossenen Streichung der teilweisen Vergütung der Mineralölsteuer im Bereich der Land- und Forstwirtschaft („Agrardiesel“), würde die vorgeschlagene Einschränkung beim ermäßigten Steuersatz für Pflanzenöl die schwierige Wettbewerbssituation noch weiter verschlechtern.

Der Wegfall des ermäßigten Steuersatzes für Pflanzenöle, die als Kraftstoff verwendet werden, führt zu einer Verteuerung gegenüber dem fossilen Dieselmotorkraftstoff. In weiterer Folge könnten die zwangsläufig anfallenden Umrüstkosten nicht mehr durch geringere Treib-

4/5

stoffkosten egalisiert werden. Damit wäre die Treibstoffalternative Pflanzenöl mit hoher Wahrscheinlichkeit zum Scheitern verurteilt.

Die Umsetzung des gegenständlichen Vorschlages würde auch ein Abweichen von der Rechtslage in Deutschland bedeuten. Das dt. Bundesministerium der Finanzen stellt bei der Anwendbarkeit des ermäßigten Steuersatzes ausschließlich auf die Genießbarkeit des Öles ab. Auf den tatsächlichen Verwendungszweck kommt es nicht an, d.h. auch Pflanzenöle, die als Kraftstoff verwendet werden, fallen unter den ermäßigten Steuersatz - solange sie genießbar sind. Aus heutiger Sicht besteht auch keine unmittelbare unionsrechtliche Verpflichtung von dieser Rechtsmeinung abzuweichen.

In diesem Zusammenhang ist auch Z 11 des Anhangs III der RL 2006/112/EG zu beachten, wonach auf Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen, die in der Regel für den Einsatz in der landwirtschaftlichen Erzeugung bestimmt sind, der ermäßigte Steuersatz angewendet werden kann. Dies trifft wohl auf als Treibstoff verwendetes Pflanzenöl zu.

Die Änderung der Z 22 erfolgt durch die Einfügung des Satzteiltes „soweit sie nicht technischen und industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln dienen“. Die Landwirtschaftskammer Österreich möchte darauf aufmerksam machen, dass der geänderte Wortlaut die Aufhebung des ermäßigten Steuersatzes für als Futtermittelzusatz verwendete Pflanzenöle zur Folge haben könnte, sollten diese unter den Begriff einer technischen oder industriellen Verwendung fallen. Gemäß Z 1 des Anhangs III der RL 2006/112/EG können jedoch Lieferungen von Pflanzen und üblicherweise für die Zubereitung von Nahrungs- und Futtermitteln verwendete Zutaten sowie üblicherweise als Zusatz oder als Ersatz für Nahrungs- und Futtermittel verwendete Erzeugnisse dem ermäßigten Steuersatz unterliegen und ist auch kein Grund ersichtlich, hier vom ermäßigten Steuersatz Abstand zu nehmen.

Die Landwirtschaftskammer Österreich lehnt daher die vorgeschlagene Änderung ab und ersucht den ermäßigten Steuersatz auf genießbare Pflanzenöle entsprechend der bisherigen Praxis beizubehalten.

#### **Zu Art 19 Z 8 (§ 55 Abs 1 Alkoholsteuergesetz)**

An dieser Stelle schlägt der Entwurf vor, dass unter Abfindung hergestellter Alkohol bei Verletzung der Verkehrsbeschränkungen gemäß § 57 AlkStG als nicht unter Abfindung hergestellt gelten soll. Nach den Erläuterungen soll damit „auch“ die Anwendung des Regelsteuersatzes verbunden sein. Prinzipiell wäre nachvollziehbar, dass eine Verletzung der Verkehrs-

5/5

beschränkungen die Anwendung des Regelsteuersatzes nach sich zieht, wobei diese Rechtsfolge ausdrücklich auf jene Alkoholmenge beschränkt werden sollte, die Gegenstand des Verstoßes war. Aus der Formulierung „auch“ ergibt sich aber, dass darüberhinaus sämtliche Vorschriften für Alkohol, der nicht unter Abfindung hergestellt wird, angewandt werden müssten, so z.B. auch jene über die Feststellung der erzeugten Menge (s § 20 Abs 2 erster Satz AlkStG). Dies ist im Nachhinein aber nicht mehr durchführbar.

Selbst ein Regelverstoß seitens des Steuerpflichtigen rechtfertigt es aus der Sicht der Landwirtschaftskammer Österreich aber nicht, diesen Vorschriften zu unterwerfen, deren Einhaltung ihm unmöglich ist. Jedenfalls müsste dann auch festgelegt werden, dass diesbezügliche Strafbestimmungen nicht zur Anwendung kommen.

Wunschgemäß wird diese Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Wlodkowski  
Präsident der  
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. Anton Reinl  
Generalsekretär-Stv. der  
Landwirtschaftskammer Österreich